

Erweiterung Landessportschule/Olympiazentrum: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde nach Einholung ergänzender Gutachten ab

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz betreffend die Erteilung einer Baubewilligung für die Erweiterung und Sanierung der Landessportschule/Olympiazentrum vorgelegt. Die Beschwerdeführerin – eine Nachbarin – beantragte die ersatzlose Aufhebung der Baubewilligung im Wesentlichen aufgrund einer erhöhten Lärmbelastung sowie des steigenden Verkehrsaufkommens. Insbesondere auch die mit der Erweiterung verbundene Mehrnutzung des angrenzenden Stadions hätte schädliche Umwelteinwirkungen auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin zur Folge.

Das Landesverwaltungsgericht hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der den Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen. Aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführerin sah sich das Landesverwaltungsgericht dazu veranlasst, im Verfahren sowohl einen immissionstechnischen Amtssachverständigen als auch einen medizinischen Amtssachverständigen beizuziehen.

Auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere den schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Ausführungen des immissionstechnischen sowie des medizinischen Sachverständigen kam das Landesverwaltungsgericht schließlich zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. Durch das Erweiterungsprojekt werden keine Immissionswerte erreicht, die zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschwerdeführerin führen könnten. Auch nachteilige gesundheitliche Auswirkungen im Sinne von erheblichen Belästigungen oder

Gesundheitsgefährdungen werden sich aus medizinischer Sicht durch die projektbezogenen Immissionen für die Beschwerdeführerin nicht ergeben. Die Vorschreibung weiterer Auflagen oder Bedingungen zum Schutz der Beschwerdeführerin war aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht erforderlich.

Im Übrigen ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren beschränkt, weshalb das Landesverwaltungsgericht die im vorliegenden Fall von der Beschwerdeführerin eingewendeten zusätzlichen Lärmimmissionen durch eine vermehrte Benützung der Sportanlage des Stadions der Stadt Linz nicht zu prüfen hatte, zumal dies nicht Teil des zu beurteilenden Projektes war.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ([LVwG-150963](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at